

# Ortsgemeinde Forstmehren

in der Verbandsgemeinde Altenkirchen/ Westerwald



## Benutzungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus „Mehrbachstübchen“

Zwischen der Ortsgemeinde Forstmehren als Trägerin des Dorfgemeinschaftshauses „Mehrbachstübchen“, kurz DGH genannt, vertreten durch die Unterzeichnerin/ den Unterzeichner und

nachstehend Benutzer genannt, wird folgende Vereinbarung über die Benutzung des DGH getroffen:

### § 1 Benutzer

Die Ortsgemeinde Forstmehren überlässt dem Benutzer

am / von-bis:

für (Veranstaltungsbezeichnung):

folgende Räume des DGH:

inclusive der erforderlichen Bestischung/ Bestuhlung.

Benutzungsdauer (Tage):

Benutzungstarifstelle (lt. Satzung):

Benutzungsgebühr (pro Tag):

### § 2 Benutzung, Benutzungsgebühren und Haftung

Die Benutzung richtet sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Mehrbachstübchen in Forstmehren vom 19. Februar 2025. Der Benutzer erkennt ausdrücklich die Bestimmungen dieser Satzung an und verpflichtet sich zur Beachtung und Einhaltung. Die Satzung ist Anlage dieses Benutzungsvertrages.

### § 3 Gesetzliche Bestimmungen

Für alle Veranstaltungen im DGH Forstmehren gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Auf die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes, des Landesimmissionsschutzgesetzes und des Nichtraucherschutzgesetzes für Rheinland-Pfalz wird hingewiesen.

Die rechtzeitige Anmeldung von Veranstaltungen bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) und die Zahlung der fälligen Gebühren obliegt dem Benutzer.

#### § 7 Schlussbestimmungen

Der Benutzer sichert der Ortsgemeinde Forstmehren zu, dass es sich bei dem Nutzungszweck nicht um eine rechts- oder sittenwidrige Veranstaltung handelt. Sollte sich dies herausstellen, so ist die Ortsgemeinde zur sofortigen Räumung des Hauses berechtigt.

Datum:

---

Unterschrift des Benutzers

---

für die Ortsgemeinde

Anlagen

Über- und Rückgabeprotokoll

Satzung über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Mehrbachstübchen in Forstmehren vom 19. Februar 2025.

# Über- & Rückgabeprotokoll

zum Benutzungsvertrag für das Dorfgemeinschaftshaus "Mehrbachstübchen"

Benutzername:

Benutzungszeitraum:

	bei Übergabe	bei Rückgabe
Schlüssel (Datum/ Uhrzeit):		
Zählerstand Strom (I.8.0 links):		
Zählerstand Wasser:		
Mängel/ Bemerkungen:		
Unterschrift Benutzer		
Unterschrift Ortsgemeinde		

**S a t z u n g**  
**über die Benutzung und die Gebühren für die Benutzung**  
**des Dorfgemeinschaftshauses Mehrbachstübchen in Forstmehren**  
**vom 19. Februar 2025**

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Forstmehren hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 1 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Juni 2022 die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Benutzungsrecht**

- (1) Den Einwohner, allen Vereinen, Verbänden und Institutionen im Bereich der Ortsgemeinde Forstmehren steht das Recht auf Benutzung folgender Räume und Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses Mehrbachstübchen Forstmehren im Rahmen dieser Satzung zu:
  1. Thekenraum, Saal und Spülküche sowie allen vorhanden Einrichtungsgegenstände mit Ausnahme der Gastro Kaffeemaschine, der Spülstraße sowie die Zapfanlage und Thekenkühlung.
  2. Toilettenanlagen
  3. Parkplatz und Außenanlagen am Dorfgemeinschaftshauses
- (2) Auf Antrag kann die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses auch für andere Personen, Vereine und Verbände zugelassen werden.
- (3) Der Vertreter der Ortsgemeinde hat das Recht, bei Vandalismus oder Vortäuschen einer falsch deklarierten Veranstaltung das Haus zu schließen.

**§ 2**  
**Benutzungsmöglichkeit**

- (1) Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art. Sie werden vor der Benutzung von einem Beauftragten der Ortsgemeinde übergeben.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 1 (siehe § 1 Abs. 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich der Benutzung getroffen.
- (3) Eine Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses ist für Minderjährige nur gemeinsam mit einem Erziehungsberechtigten zulässig. Die Benutzung zu gemeindlichen Zwecken hat stets Vorrang (z. B. Ortsgemeinderatssitzungen, Wahlen).
- (4) Die Benutzung zur Durchführung von Tierschauen jeglicher Art ist ausgeschlossen. Es dürfen keine Tiere mit ins Dorfgemeinschaftshaus mitgebracht werden.

**§ 3**  
**Haftung**

Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstehenden Schäden an dem Gebäude sowie an den Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen.

Mit Abschluss der Nutzungsvereinbarung stellt der Benutzer die Ortsgemeinde Forstmehren sowohl von etwaigen Haftpflichtansprüchen seinerseits, von Besuchern seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Anlagen stehen.

#### **§ 4 Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer hat die überlassenen Räume einschließlich der mitbenutzten Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich besenrein an den Beauftragten der Ortsgemeinde zu übergeben.
- (2) Die Übergabe muss bis spätestens 15.00 Uhr des darauffolgenden Tages geschehen. Ansonsten fällt für einen weiteren Nutzungstag die entsprechende Benutzungsgebühr an. Die Endreinigung erfolgt immer durch die Ortsgemeinde Forstmehren.

#### **§ 5 Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage I erhoben. Dazu gehören auch die Reinigungskosten sowie die Neben- und Heizkosten und etwaige Kauttionen.
- (2) Für Personen oder Personengruppen, die nicht unter § 1 Abs. 1 fallen (siehe § 1 Abs. 2), wird eine besondere Vereinbarung bezüglich des Gebührensatzes getroffen.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtung des Dorfgemeinschaftshauses.
- (4) Sofern eine Kauttion festgesetzt wird (Anlage) ist diese bei Schlüsselübergabe zu hinterlegen.
- (5) Die Ablesung der Verbrauchsdaten erfolgen bei der Übergabe.
- (6) Werden Einnahmen aus dem Verkauf von Essen und Getränken generiert oder wird Eintritt erhoben (kommerzielle Nutzung) werden Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Mehrbachstübchen erhoben (siehe Anlage).
- (7) Für beschädigte, zerstörte oder verlorene Gebrauchsgegenstände (Porzellan, Gläser, Küchengerätschaften, etc.) ist der Ortsgemeinde nach einer besonderen Inventarliste Entschädigung in Geld zu leisten (Wiederbeschaffungswert).
- (8) Die in der Ortsgemeinde Forstmehre derzeit bestehenden Vereine, Verbände und Institutionen können ihre Veranstaltungen ohne Entstehung einer Gebührenpflicht durchführen. Eine Befreiung von der Reinigungspflicht erfolgt nicht. Werden Einnahmen aus dem Verkauf von Essen und Getränken generiert oder wird Eintritt erhoben, sind die festgesetzten Nebenkosten (Strom-, Wasser-, Müll- und Reinigungsgebühr) laut Anlage I zu entrichten.

#### **§ 6 Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

Rückständige Gebühren und Forderungen unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Forstmehren, 19. Februar 2025**

**Ortsgemeinde Forstmehren  
Steffen Weser  
Ortsbürgermeister**

**Gebührenverzeichnis als Anlage I  
zur Satzung über die Benutzung und Gebühren für die Benutzung  
des Dorfgemeinschaftshauses Mehrbachstübchen der Ortsgemeinde Forstmehren  
vom 19. Februar 2025**

Tarif- stelle	Tatbestand	Gebührensatz (Beträge in €)
1	Benutzungsgebühren privater Benutzer	Entgeltfrei
2	Benutzungsgebühren für vereinsinterne Nutzung	Entgeltfrei
3	Benutzungsgebühren Vereine für nichtkommerzielle öffentliche Veranstaltungen	Entgeltfrei
4	Benutzungsgebühren Vereine für kommerzielle Veranstaltungen	300,00 €
5	Benutzungsgebühren Vereine für kommerzielle Veranstaltungen ab zweiten Tag	150,00 €
6	Benutzungsgebühren bei kommerzieller Nutzung für den ersten Tag *	100,00 €
7	Benutzungsgebühren bei kommerzieller Nutzung ab dem zweiten Tag *	50,00 €
8	Reinigungspauschale	65,00 €
9	Strom: Menge nach Ablesung, aufgerundet auf volle kW/h	0,50 €
10	Heizkosten/Strom: Menge nach Ablesung, aufgerundet auf volle kW/h	0,50 €
11	Wasser und Abwasser: Menge nach Ablesung, aufgerundet auf volle cbm	8,00 €
12	Abfallgebühren pauschal bei nicht erfolgter Abfallentsorgung	15,00 €
13	Kaution	300,00 €

\*) Als Tag gilt das angemeldete Anfangsdatum der Veranstaltung. Eine angemessene Vorbereitungszeit und eine angemessene Dauer der Veranstaltung bis in den nächsten Tag sind eingeschlossen.

## **Benutzungsgebühren Dorfgemeinschaftshaus Forstmehren durch andere Personen oder Personengruppen**

Bei dem Abschluss einer Vereinbarung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch andere Personen oder Personengruppen gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Private nichtkommerzielle Nutzung erster Tag:     | 100,00 €     |
| b) Private nichtkommerzielle Nutzung ab zweiten Tag: | 50,00 €/Tag  |
| c) Private kommerzielle Nutzung erster Tag:          | 200,00 €     |
| d) Private kommerzielle Nutzung ab zweiten Tag:      | 100,00 €     |
| e) Vereine aus den direkten Nachbargemeinden:        |              |
| 1. Nichtkommerzielle öffentliche Veranstaltungen     | entgeltfrei  |
| 2. Vereinsinterne Veranstaltungen:                   | 50,00 €/Tag  |
| 3. Kommerzielle Veranstaltungen:                     | 300,00 €     |
| 4. Kommerzielle Veranstaltungen ab dem zweiten Tag:  | 150,00 €/Tag |

Darüber hinaus werden die festgesetzten Gebühren und Kosten gem. § 5 Abs. 1 Anlage 1 und § 5 Abs. 2 und 5 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Forstmehren angewendet.

Bei dem Abschluss einer Vereinbarung für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch andere Personen oder Personengruppen gemäß § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Dorfgemeinschaftshaus werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Überlassung und Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses:

- |  |              |
|--|--------------|
| a) Private nichtkommerzielle Nutzung erster Tag:     | 100,00 €     |
| b) Private nichtkommerzielle Nutzung ab zweiten Tag: | 50,00 €/Tag  |
| c) Private kommerzielle Nutzung erster Tag:          | 200,00 €     |
| d) Private kommerzielle Nutzung ab zweiten Tag:      | 100,00 €     |
| e) Vereine aus den direkten Nachbargemeinden:        |              |
| 1. Nichtkommerzielle öffentliche Veranstaltungen     | entgeltfrei  |
| 2. Vereinsinterne Veranstaltungen:                   | 50,00 €/Tag  |
| 3. Kommerzielle Veranstaltungen:                     | 300,00 €     |
| 4. Kommerzielle Veranstaltungen ab dem zweiten Tag:  | 150,00 €/Tag |

Darüber hinaus werden die festgesetzten Gebühren und Kosten gem. § 5 Abs. 1 Anlage 1 und § 5 Abs. 2 und 5 der Satzung über die Benutzung und die Gebühren für das Bürgerhaus in der Ortsgemeinde Forstmehren angewendet.